

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Markt Thalmässing auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Thalmässing auf Fl.Nr. 283, Gmkg. Hagenich in die Thalach (Gewässer II. Ordnung), Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Thalmässing beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für den zukünftigen Betrieb der bestehenden Kläranlage. Dabei soll die bestehende Kläranlage noch das Abwasser von verschiedenen Ortsteilkläranlagen, die künftig aufgelassen werden, aufnehmen. Mit dem vorliegenden Antrag wird nachgewiesen, dass die bestehende Kläranlage technisch in der Lage ist, zusätzlich zum bestehenden Abwasseranfall das Abwasser von weiteren Ortsteilen aufzunehmen. Die Kläranlage ist dann abschließend für einen Ausbauzustand von 8.000 Einwohnergleichwerten ausgelegt. Baumaßnahmen sind hierfür auf der Kläranlage nicht erforderlich.

Das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Thalach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **05.10.2026 bis 04.11.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 18.11.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und beim Markt Thalmässing, Stettener Str. 26, 91177 Thalmässing Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 30.09.2026

gez.

Schneck